



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Reglement
Luzerner Kantonal-
Jugendmusikfest

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Termin.....	4
II. Vergabe / Bewerbung	4
Art. 3 Bewerbung.....	4
Art. 4 Vergabe / Festort	4
Art. 5 Schriftliche Vereinbarung	4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort	5
Art. 6 Lokalitäten.....	5
Art. 7 Festsetzung Durchführung.....	5
Art. 8 Maximale Teilnehmerzahl	5
Art. 9 Wettspiele	5
Art. 10 Aufnahmen.....	5
Art. 11 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung.....	5
Art. 12 Ehrengäste LKBV.....	5
Art. 13 Presse	5
Art. 14 Freieintritt Veteranen.....	5
Art. 15 Festführer.....	6
Art. 16 Festunterlagen für teilnehmende Formationen	6
IV. Bestimmungen für teilnehmende Formationen	6
Art. 17 Teilnahmberechtigung.....	6
Art. 18 Festkarte	6
Art. 19 Besetzungsliste Jugendmusiken.....	6
Art. 20 Altersbegrenzung Jugendmusiken.....	6
Art. 21 Kategorien Jugendmusiken.....	6
Art. 22 Pflichtstücke Jugendmusiken.....	6
Art. 23 Spielzeit Jugendmusiken	7
Art. 24 Besetzungstyp Bläserensemble.....	7
Art. 25 Besetzungsliste Bläserensembles	7
Art. 26 Literatur Bläserensembles	7
Art. 27 Spielzeit Bläserensembles	7
Art. 28 Partituren.....	7
Art. 29 Zeitkollisionen	7
Art. 30 Gastformationen.....	7
V. Experten	8
Art. 31 Wahl der Experten	8
Art. 32 Anzahl Experten.....	8
Art. 33 Beschränkung für Experten.....	8
Art. 34 Honorare der Experten.....	8
VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen	8
Art. 35 Offenes Jury-System.....	8
Art. 36 Bewertungssystem und Punktzahlen Jugendmusiken.....	8

Art. 37	Bewertungsblatt / Bewertungseintragungen / Abgabe Bewertung.....	8
Art. 38	Jugendförderpreis bei Jugendmusiken	9
Art. 39	Auszeichnungen bei Bläserensembles	9
Art. 40	Rangverkündigung	9
Art. 41	Siegerpokal und Preisgeld Jugendmusiken	9
Art. 42	Kantonalmeister Jugendmusiken	9
Art. 43	Diplom	9
Art. 44	Rangliste	9
VII.	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 45	Zuständigkeit für weitere Fragen.....	10
Art. 46	Anerkennung Reglement	10

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest ist ein offizieller Anlass des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (LKBV) und soll der Förderung und Pflege guter Blasmusik dienen. Dem Vorstand LKBV obliegt die Überwachung der korrekten Durchführung des Jugendmusikfestes. Die Rahmenveranstaltungen sind Sache der durchführenden Sektionen.

Das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest wird im Vorfeld zum Luzerner Kantonal-Musiktag oder Luzerner Kantonal-Musikfest durchgeführt. In den Jahren, wo kein Luzerner Kantonal-Musiktag oder -Musikfest stattfindet, wird ein separates Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest mit -Veteranenehrung durchgeführt.

Art. 2 Termin

Das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest findet jedes Jahr statt.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 3 Bewerbung

Die Bewerbung für das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest ist grundsätzlich an die Bewerbung des Luzerner Kantonal-Musiktages bzw. -Musikfestes gekoppelt (gemäss den entsprechenden Richtlinien). In den Jahren, wo kein Luzerner Kantonal-Musiktag oder -Musikfest stattfindet, erfolgt eine separate Bewerbung für das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest mit Veteranenehrung.

Der LKBV schreibt das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest mittels Rundschreiben oder via Delegiertenversammlung aus. Eine Bewerbung steht allen Verbandssektionen offen. Sektionen können das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest im Alleingang oder in Kooperation mit Partnersektionen durchführen. Die Organisation ist Sache der festgebenden Sektion.

Art. 4 Vergabe / Festort

Die Wahl des Festortes erfolgt 4 Jahre vor dem Wettspiel an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewerbung einer Sektion eingegangen, erfolgt die Vergabe des Festortes durch den Vorstand LKBV.

Der festgebenden Sektion stehen die Protokolle und Rechnungen des letzten Wettspielortes zur Verfügung.

Art. 5 Schriftliche Vereinbarung

Zwischen dem Veranstalter und dem LKBV wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese ist zwingend einzuhalten.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Art. 6 Lokalitäten

Der Festort muss über genügend geeignete Lokalitäten verfügen. Die Prüfung liegt beim Vorstand LKBV. Alles Weitere zu den Anforderungen der Lokalitäten wird in den Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest geregelt.

Art. 7 Festsetzung Durchführung

Das Organisationskomitee des Festortes einigt sich mit dem Vorstand LKBV über folgende Fragen:

- a) Datum und Dauer des Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestes und Festsetzung Anmeldetermin
- b) Gestaltung Festprogramm und Festakt in Bezug auf die Konzertvorträge, Rangverkündigung und Veteranenehrung
- c) Preis der Festkarten und Eintrittspreise zu den Vorträgen
- d) Liste der Ehrengäste LKBV
- e) Auflagen betreffend Verbandssponsoren

Art. 8 Maximale Teilnehmerzahl

Über die Nicht-Zulassung von Formationen, welche das Maximum des Zeitrahmens überschreiten, entscheidet der Vorstand LKBV. Unter Einhaltung der Anmeldefrist haben Formationen aus dem Kanton Luzern Vorrang.

Art. 9 Wettspiele

Die Wettspiele werden mit Konzertbestuhlung und ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten und reibungslosen Ablauf der Vorträge zu gewährleisten. Sie haben zudem für die zeitliche Einhaltung des Spielplanes zu sorgen. Während der Vorträge bleiben die Türen geschlossen.

Art. 10 Aufnahmen

Jede teilnehmende Formation erhält eine Aufnahme seines Vortrages. Die Aufnahmen sollen durch ein professionelles Tonstudio erfolgen.

Art. 11 Organisation Vorträge, Proben, Verpflegung

Die zeitliche Organisation für Wettspiele, Vorprobe und Verpflegung der Formationen ist Sache des OK in Absprache mit dem Vorstand LKBV.

Art. 12 Ehrengäste LKBV

Ehrenmitglieder und Eingeladene des LKBV, Vertreter des SBV, Mitglieder des Vorstandes LKBV sind als Ehrengäste zu behandeln und haben an den Festtagen Anrecht auf eine Festkarte (inkl. Festführer) und eine Verpflegung am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 13 Presse

Den Pressevertretern ist eine Festkarte (inkl. Verpflegung) mit Freieintritt zu den Konzertvorträgen abzugeben.

Art. 14 Freieintritt Veteranen

Die kantonalen und eidgenössischen Veteranen haben mit dem entsprechenden Ausweis / Abzeichen (Medaille oder Musikerpass) zu den Wettspielen freien Eintritt.

Art. 15 Festführer

Für die Festivitäten wird ein Festführer gedruckt. Vorgaben zum Festführer werden in den Richtlinien geregelt.

Art. 16 Festunterlagen für teilnehmende Formationen

Die teilnehmenden Formationen erhalten aufgrund der gemeldeten Mitglieder die entsprechende Anzahl Festunterlagen.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Formationen**Art. 17 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendmusiken, die in Brass Band- oder Harmoniebesetzung oder als Bläserensembles spielen. Es können auch Gastsektionen zugelassen werden.

Art. 18 Festkarte

Für jedes gemeldete Mitglied ist eine Festkarte zu lösen.

Erster Abschnitt: Jugendmusiken**Art. 19 Besetzungsliste Jugendmusiken**

Die Besetzungsliste enthält folgende Angaben: Name / Vorname / Geburtsdatum / Instrument. Die Musikantinnen und Musikanten über 24 Jahre müssen als solche markiert werden. Die Besetzungsliste muss bis spätestens drei Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest an jugendmusikfest@lkbv.ch eingereicht werden.

Art. 20 Altersbegrenzung Jugendmusiken

Die Altersbegrenzung liegt bei 24 Jahren, massgebend ist das Geburtsjahr. Bei allfälligen Besetzungsschwierigkeiten können Musizierende über 24 Jahre zugezogen werden. Diese müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest mit der kompletten Besetzungsliste an jugendmusikfest@lkbv.ch gemeldet werden.

Der Einsatz von Personen über 24 Jahre wird durch die Fachstelle Musik, nach Einreichung der vorgenannten Unterlagen, dem Vorstand LKBV zur Genehmigung unterbreitet. Der Vorstand LKBV behält sich vor, eine Besetzung nicht zu bewilligen. Er hat das Recht, Stichproben mit Kontrollen der Identitätskarten durchzuführen. Ein Verstoß gegen diese Regelung hat die Disqualifikation der entsprechenden Formation zur Folge

Art. 21 Kategorien Jugendmusiken

Die Klassierung erfolgt in 4 Stärkeklassen pro Besetzungstyp:

Höchststufe	Brass Band	Höchststufe	Harmonie
Oberstufe	Brass Band	Oberstufe	Harmonie
Mittelstufe	Brass Band	Mittelstufe	Harmonie
Unterstufe	Brass Band	Unterstufe	Harmonie

Art. 22 Pflichtstücke Jugendmusiken

Die Jugendmusiken treten vor die Jury mit folgendem Programm:

- a) Ein klassiertes Originalblasmusikwerk sinfonischer Richtung gemäss Wettspielkalender des Schweizer Blasmusikverband SBV. Die Klassierung des gewählten Originalblasmusikwerkes bestimmt zugleich die Kategorie, in der die Formation antritt. Nicht klassierte Werke werden

zurückgewiesen. Die klassierten Originalblasmusikwerke werden wie folgt den Stärkeklassen zugeteilt:

- Höchststufe = Werke aus dem Wettspielkalender SBV 1. Klasse / Höchstklasse
- Oberstufe = Werke aus dem Wettspielkalender SBV 2. Klasse
- Mittelstufe = Werke aus dem Wettspielkalender SBV 3. Klasse
- Unterstufe = Werke aus dem Wettspielkalender SBV 4. Klasse

- b) Ein Unterhaltungswerk. Der Schwierigkeitsgrad soll der jeweiligen Stärkeklasse angepasst sein.
- c) Ein Marsch oder ein Choral.

Art. 23 Spielzeit Jugendmusiken

Die Maximal-Spielzeit bei den Jugendmusiken für alle drei Werke (vom ersten bis zum letzten gespielten Ton) inklusive Zwischenpausen und Applaus beläuft sich auf 18 Minuten bei den Kategorien Unter- und Mittelstufe, 25 Minuten bei der Kategorie Oberstufe und 35 Minuten bei der Kategorie Höchststufe. Diese darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können vom Vorstand LKBV bewilligt werden. Nicht bewilligte Zeitüberschreitungen werden mit einem Punktabzug bestraft (pro Minute ein Strafpunkt auf die Gesamtpunktzahl).

Die Werke werden in freier Reihenfolge, ohne Lokalwechsel, vorgetragen. Die Reihenfolge wird kurz vor dem Auftritt der Ansage mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Bläserensembles

Art. 24 Besetzungstyp Bläserensemble

Als Bläserensembles sind Formationen zugelassen, die aufgrund ihrer unvollständigen Besetzung nicht in der Unterstufe teilnehmen können. Es sind keine Musizierenden über 22 Jahre zugelassen.

Art. 25 Besetzungsliste Bläserensembles

Die komplette Besetzungsliste muss bis spätestens drei Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest an jugendmusikfest@lkbv.ch gemeldet werden.

Die Besetzungsliste enthält folgende Angaben: Name / Vorname / Geburtsdatum / Instrument.

Art. 26 Literatur Bläserensembles

Bläserensembles spielen gemischte, variabel besetzbare Literatur (3-bis 6-stimmig). Die Werke und deren Anzahl können frei gewählt werden.

Art. 27 Spielzeit Bläserensembles

Die Maximalspielzeit (vom ersten bis zum letzten gespielten Ton) von insgesamt 12 Minuten darf nicht überschritten werden.

Art. 28 Partituren

Die Partituren müssen durch die teilnehmenden Formationen gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV bzw. den Richtlinien Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest eingereicht werden.

Art. 29 Zeitkollisionen

Es kann keine Rücksicht auf Zeitkollisionen genommen werden, falls Teilnehmende bei mehreren Formationen mitspielen. Dirigenten sind davon ausgenommen.

Art. 30 Gastformationen

Gastformationen nehmen unter den gleichen Bedingungen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest teil wie Formationen aus dem Kanton Luzern.

V. Experten

Art. 31 Wahl der Experten

Als Experten sind kompetente Blasmusikfachleute zu bestimmen. Sie dürfen keine teilnehmende Formation dirigieren. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand LKBV. Mit den Experten wird ein separater Vertrag abgeschlossen, welcher die Details regelt.

Art. 32 Anzahl Experten

Es werden drei Expertenkollegien bestimmt. Je eines mit drei Mitgliedern für die Bewertung der Harmonie- und Brass Band-Korps und eines mit zwei Mitgliedern für die Bewertung der Bläserensembles.

Art. 33 Beschränkung für Experten

Die gewählten Experten erhalten ein Wettspiel-Reglement. Es ist ihnen untersagt, mit teilnehmenden Formationen Kontakt aufzunehmen sowie deren Proben und Konzerte zu besuchen. Experten dürfen nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Art. 34 Honorare der Experten

Die Honorare der Experten richten sich nach den Ansätzen des SBV. Kost und Logis, Reiseentschädigung der Experten sowie ihre Honorare gehen zu Lasten der durchführenden Sektion. Die Auszahlung erfolgt am Montag nach dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest durch den Organisator. Eine Kopie der Auszahlungsbestätigung ist an das Ressort Musik LKBV zu senden.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen

Art. 35 Offenes Jury-System

Die Bewertung aller Vorträge erfolgt offen. Der Entscheid der Experten ist endgültig.

Art. 36 Bewertungssystem und Punktzahlen Jugendmusiken

Die Vorträge werden von jedem Jurymitglied gemäss den vom LKBV vorgegebenen Bewertungsblättern mit einer Punktzahl von 60 bis 100 Punkte pro Werk bewertet. Dabei können nur ganze Punkte vergeben werden.

Die Punkteverteilung ist wie folgt:

- Original-Blasmusikwerk	100 Punkte
- Unterhaltungsstück	100 Punkte
- Marsch oder Choral	<u>100 Punkte</u>
Gesamtpunktzahl (Durchschnitt)	100 Punkte

Die Punktzahlen der drei Experten werden addiert und durch drei dividiert. Daraus ergibt sich die Punktzahl pro Werk. Die Gesamtpunktzahl wird als Durchschnitt der drei Punktzahlen pro Werk ermittelt. Sämtliche Punktzahlen werden nach offizieller Regel auf eine Kommastelle gerundet und erscheinen in der Rangliste.

Art. 37 Bewertungsblatt / Bewertungseintragungen / Abgabe Bewertung

Die Vorträge werden von jedem Jurymitglied gemäss dem vom Vorstand LKBV vorgegebenen Bewertungsblatt bewertet. Dabei können nur ganze Punkte vergeben werden.

Jeder Experte macht Bleistifteintragungen mit kurzen Bemerkungen in die Direktionsstimmen oder Partituren, sowie auf die drei Bewertungsblätter gemäss Vorlage des Vorstandes LKBV. Diese Unterlagen werden bei der Rangverkündigung durch den Vorstand LKBV an die Direktionen und Präsidien, zusammen mit einem Diplom und der Gesamtrangliste übergeben. Die genannten Unterlagen werden anlässlich der Rangverkündigung jeder Formation zusammen mit den Partituren, der Aufnahme und dem Diplom übergeben.

Art. 38 Jugendförderpreis bei Jugendmusiken

Der Vorstand LKBV zeichnet eine Jugendmusik mit einem Jugendförderpreis aus, welcher über alle Kategorien und Besetzungstypen vergeben wird. Der Jugendförderpreis wird für eine besonders gute musikalische Leistung mit einer jungen Besetzung vergeben.

Art. 39 Auszeichnungen bei Bläserensembles

Für die Bläserensembles werden folgende Auszeichnungen vergeben:

- Gold
- Silber
- Bronze

Die Jury zeichnet eine speziell herausragende Leistung mit einem Sonderpreis aus. Es wird ein Sonderpreis über alle Bläserensembles vergeben.

Als Beispiel wird dieser Preis vergeben für ein herausragendes Register, sehr gute und passende Stückwahl, vorbildliche Intonation, etc. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, die Jury ist in der Wahl des Sonderpreises frei.

Art. 40 Rangverkündigung

Jedes Jugendmusik-Korps erhält bei der offiziellen Rangverkündigung die erspielte Punktzahl. Es erfolgt für Harmonie-Korps und Brass Bands eine getrennte Rangierung. Bläserensembles erhalten eine Auszeichnung.

Der Vorstand LKBV legt den Ablauf der Schlussrangverkündigung fest. Die Durchführung wird durch das Ressort Events organisiert.

Art. 41 Siegerpokal und Preisgeld Jugendmusiken

Der Vorstand LKBV übergibt der jeweils punkthöchsten Formation pro Kategorie und Besetzungstyp einen Siegerpokal sowie ein Preisgeld.

Art. 42 Kantonalmeister Jugendmusiken

Es gibt zwei Kantonalmeister, einen in der Kategorie Brass Band und einen in der Kategorie Harmonie. Die Luzerner Formation mit der höchsten Punktzahl (Brass Band oder Harmonie) wird als Luzerner Kantonal-Jugendmusikfestsieger ernannt und erhält einen Pokal.

Art. 43 Diplom

Jede teilnehmende Jugendmusik und jedes teilnehmende Bläserensemble erhält ein Diplom des Vorstandes LKBV.

Art. 44 Rangliste

Die Ranglisten werden nach Kategorien und Besetzungstypen getrennt erstellt. Die Resultate werden am Spieltag der entsprechenden Kategorie an einer von der festgebenden Sektion organisierten Rangverkündigung bekannt gegeben. Für den Druck der Rangliste sorgt das OK des Wettspielortes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Zuständigkeit für weitere Fragen

Für alle das Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest betreffenden Fragen, die nicht aus dem Reglement ersichtlich sind, ist der Vorstand LKBV zuständig.

Art. 46 Anerkennung Reglement

Mit der definitiven Anmeldung anerkennen die teilnehmenden Jugendmusiken und Bläserensembles die vorliegenden Bestimmungen des Reglements Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und der Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest. Werden die Bestimmungen in irgendeiner Form nicht eingehalten, so kann die betreffende Formation durch den Vorstand LKBV vom Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest ausgeschlossen werden.

Die Gesamtrevision des Reglements Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2022 beschlossen und am 11. März 2023 sowie am 16. März 2024 revidiert. Diese Version ersetzt alle bisherigen Reglemente zum Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes mit Wirkung ab sofort.

Hildisrieden / St. Erhard, 16. März 2024

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium Ressort Administration

Christoph Troxler

Nicole Burtolf